

**Feststellung der UVP-Pflicht nach § 5 des Gesetzes über
die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) –
Kreis Nordfriesland, Gemeinde Vollstedt**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt, Abteilung Technischer Umweltschutz,
Bahnhofstraße 38, 24937 Flensburg vom 28. November 2024 – Aktenzeichen
G40/2024/100 – 101

Kreis Nordfriesland, Gemeinde Vollstedt

Die Firma Dree Mühlen VO GmbH & Co. KG, Süderdahl 2, 25821 Vollstedt plant die Er-
richtung und den Betrieb von zwei Windkraftanlagen (WKA) vom Typ Enercon E-138 EP3
E3, mit einer Nabenhöhe von 160 Metern, einem Rotordurchmesser von 138,25 Metern,
einer Gesamthöhe von 229,13 Metern und einer Leistung von 4,26 Megawatt (MW) in der
Gemeinde 25821 Vollstedt:

- G40/2024/100: Gemarkung Vollstedt, Flur 3, Flurstück 93,
- G40/2024/101: Gemarkung Vollstedt, Flur 3, Flurstück 36.

Das Vorhaben bedarf einer Genehmigung nach § 16 b Bundes-Immissionsschutzgesetz
(BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274, be-
richtet 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Juli 2024
(BGBl. 2024 I Nr. 225, Nr. 340), in Verbindung mit Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 der Vierten
Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über
genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zu-
letzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. November (BGBl. 2024 I Nr. 355),
beantragt.

Vor der Entscheidung im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren ist nach
§§ 5 und 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung
der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel
10 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323), in Verbindung mit Nr.
1.6.1 der Anlage 1 zum UVPG, in einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles festzu-
stellen, ob für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Es sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten wegen folgender Merkmale des Vorhabens, des Standortes und folgender durch den Vorhabenträger getroffenen Vorkehrungen:

Die allgemeine Vorprüfung hat ergeben, dass durch das beantragte Vorhaben nicht mit erheblich zusätzlichen Umwelteinwirkungen zu rechnen ist.

Erhebliche zusätzliche Umwelteinwirkungen sind im Bereich der Schallimmissionen vorliegend sicher auszuschließen, da der Vorhabenträger Verminderungsmaßnahmen in Form durch nächtlich reduzierte Betriebsweise bei der Antragstellung zu berücksichtigt hat. Lichtimmissionen durch Schattenwurf und die damit einhergehende zusätzliche Umweltbelastung werden durch entsprechende Abschaltungen reduziert. Die Gefahr von Eisabwurf und Eisabfall ist durch ein Fachgutachten geprüft worden. Zur Risikominderung sind entsprechende Gemeindewege entwidmet worden. Zudem werden weitere Minderungsmaßnahmen, beispielsweise die Parkposition bei Eisansatz, als Nebenbestimmungen festgeschrieben.

Wesentliche Beeinträchtigungen auf umliegende FFH-Gebiete sind nach Prüfung nicht zu erwarten.

Der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag gemäß § 44 BNatSchG und das ornithologische Fachgutachten, der Landschaftspflegerische Begleitplan (LBP) und das Screeningpapier zeigen im Ergebnis, dass mit keiner erheblichen Einwirkung auf die Schutzgüter Vogel oder Fledermaus bei Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen zu rechnen ist. Eine erhebliche landschaftliche Beeinträchtigung ist nicht zu erwarten.

Aufgrund der oben aufgeführten Tatsachen kann für dieses Vorhaben auf eine Umweltverträglichkeitsprüfung im Genehmigungsverfahren verzichtet werden.

Diese Feststellung ist nach § 5 Absatz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.